des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

OIB-095.1-016/19

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 7 Abs. 6 des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 – Bgld. BPMG 2016, LGBl. Nr. 73/2016, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik "OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik", 18. Jahrgang, Heft Nr. 1, März 2017, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 24. März 2017, 12. Stück, 87. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kärntner Bauproduktegesetzes – K-BPG, LGBI. Nr. 46/2013, in der Fassung LGBI. Nr. 86/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik", 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung vom 13. August 2015, Nr. 31, Jahrgang 65, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 8204-0, in der Fassung LGBl. Nr. 23/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik", 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 31. Juli 2015, Nr. 14, Jahrgang 2015, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (Ifd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 60 Abs. 5 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBI. Nr. 35/2013, in der Fassung LGBI. Nr. 32/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik", 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. August 2015, Folge 16, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Salzburger Bauproduktegesetzes – BauProdG, LGBI. Nr. 75/2014, in der Fassung LGBI. Nr. 60/2015, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik", 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Salzburger Landes-Zeitung vom 4. August 2015, Nr. 14, 235. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 – StBauMüG, LGBI. Nr. 83/2013, in der Fassung LGBI. Nr. 63/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik", 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Grazer Zeitung vom 31. Juli 2015, Stück 31, Jahrgang 211, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Tiroler Bauproduktegesetzes 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik "OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik", 17. Jahrgang, Heft Nr. 3, September 2016, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe auf der Internetseite des Landes Tirol am 3. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Vorarlberger Bauproduktegesetzes, LGBI. Nr. 3/2014, in der Fassung LGBI. Nr. 37/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik", 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 7. August 2015, Nr. 31, Jahrgang 70, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Wiener Bauproduktegesetzes 2013 – WBPG 2013, LGBl. Nr. 23/2014, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1 Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik", 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wien vom 6. August 2015, Ausgabe 32, Jahrgang 120, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

| 0. | Allge | Allgemeine Bestimmungen22 | | | | | |
|-----|---------------|--|----------|--|--|--|--|
| 2. | Beto | Beton- und Stahlbetonbau | | | | | |
| | 2.1 | Betonbewehrung | 23 | | | | |
| | 2.2 | Beton | | | | | |
| | 2.6 | Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton | 23 | | | | |
| 4. | Holz | bau | . 24 | | | | |
| | 4.1 | Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile) | 24 | | | | |
| 5. | Däm | mstoffe | . 24 | | | | |
| | 5.1 | Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz | | | | | |
| 13. | Rau | ch- und Abgas führende Bauteile | . 24 | | | | |
| | | Rauch- und Abgasanlagen | | | | | |
| | | | | | | | |
| 14. | Feue | erschutzabschlüsse | . 25 | | | | |
| | 14.1 | Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und | | | | | |
| | | Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse | | | | | |
| | 14.2 | Verglasungselemente | 25 | | | | |
| 15. | Prod | ukte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung | . 25 | | | | |
| | 15.2 | Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser | 25 | | | | |
| Anl | age A | \ Ergänzende Bestimmungen | . 26 | | | | |
| | 2 Be | ton- und Stahlbetonbau | 26 | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben | | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl | | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten | | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger | | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich) | | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente | | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung | | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen . | | | | | |
| | | ge A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone | | | | | |
| | 4. Ho Anla | Izbau ge A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruk | tion | | | | |
| | 0 D- | | | | | | |
| | | uprodukte für Wände und Deckenge A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände | | | | | |
| | | euerschutzabschlüsse | | | | | |
| | | ge A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, F | | | | | |
| | Ailia | , Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und | | | | | |
| | مام۸ | Verglasungselemente | | | | | |
| | | ge A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren ge A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und | | | | | |
| | | Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse | | | | | |
| | Anla Anla | ge A, Punkt 14.1.3 – Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe. ge A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster | 31 31 | | | | |
| | 15. P | rodukte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung | 31 | | | | |
| | Anla | ge A, Punkt 15.2 - Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser | 31 | | | | |

| Fu | ndstellen | 34 |
|----|--|----|
| | Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen | 33 |
| | Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen | |
| | Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen | 32 |
| | Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen | 31 |

Hinweis: Produktgruppen mit ihren laufenden Nummern, die ursprünglich in der Baustoffliste ÖA enthalten waren, jedoch zwischenzeitlich aus der Liste gestrichen wurden, sind in der aktuellen Liste der Bauprodukte nicht enthalten.

0. Allgemeine Bestimmungen

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der jeweils relevanten Entscheidung(en) der Kommission ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, wenn die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit, sofern festgelegt, abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist bzw. vorliegt.

2. Beton- und Stahlbetonbau

- 2.1 Betonbewehrung
- 2.2 Beton
- Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton 2.6

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung ¹ | Ausgabe | | | |
|--|--|---|------------|--|--|--|
| 2.1 | Betonbewehrung | | | | | |
| 2.1.1 | Bewehrungsstahl in Stäben | ÖNORM B 4707 | 2017.06.01 | | | |
| | | Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.1 | | | | |
| 2.1.2 | Aus Ringen gerichteter Beweh- | ÖNORM B 4707 | 2017.06.01 | | | |
| | rungsstahl | Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.2 | | | | |
| 2.1.3 | Geschweißte Matten | ÖNORM B 4707 | 2017.06.01 | | | |
| | | Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.3 | | | | |
| 2.1.4 | Geschweißte Gitterträger | ÖNORM B 4707 | 2017.06.01 | | | |
| | | Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.4 | | | | |
| 2.1.5 | Spannstahl | ÖNORM B 4758 | 2014.12.15 | | | |
| 2.1.6 | Vorgefertigt geschweißte Beweh- | ÖNORM B 4707 | 2017.06.01 | | | |
| | rungselemente (eben, räumlich) | Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.6 | | | | |
| 2.1.7 | Vorgefertigte Schubelemente | ÖNORM B 4707 | 2017.06.01 | | | |
| | | Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.7 | | | | |
| 2.1.8 | Dämmelemente mit durchgehender | ÖNORM B 4707 | 2017.06.01 | | | |
| | Bewehrung | Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.8 | | | | |
| 2.1.9 | Bewehrungsstahlverbindungen und | ÖNORM B 4707 | 2017.06.01 | | | |
| | Bewehrungsstahlendverankerungen | Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.9 | | | | |
| 2.2 | Beton | | | | | |
| 2.2.1 | Baustellen- und Transportbeton, | ÖNORM B 4710-1 | 2018.01.01 | | | |
| | ausgenommen Rezeptbetone | | | | | |
| 2.2.3 | Trockenbeton | Richtlinie Trockenbeton der Österreichi- | 2014.11 | | | |
| | | schen Bautechnik Vereinigung | | | | |
| 2.6 | Vorgefertigte Bauteile aus Schleuc | lerbeton | | | | |
| 2.6.1 | tützen aus Schleuderbeton, schlaff Verwendungsgrundsatz des OIB "Stützen | | 2018.03 | | | |
| bewehrt aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt" | | | | | | |
| ¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung | | | | | | |

Seite 23 von 34

4. Holzbau

4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung ¹ | Ausgabe | | | | |
|-------------|---|---|---------|--|--|--|--|
| 4.1 | Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile) | | | | | | |
| 4.1.1 | Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion | Verwendungsgrundsatz des OIB "Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion". Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 4.1.1. | 2018.03 | | | | |

In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

5. Dämmstoffe

5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

| Lfd. Nr. | Bauprodukt Anforderungen für die Verwendung ¹ Aus | | | | | |
|-------------|--|--|--|--|--|--|
| 5.1 | Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz | | | | | |
| 5.1.11 | Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Bautechnische Zulassung (BTZ) Schallschutz² | | | | | |

¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

13. Rauch- und Abgas führende Bauteile

13.1 Rauch- und Abgasanlagen

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung ¹ | Ausgabe | | | |
|-----------------------|--|---|------------|--|--|--|
| 13.1 | Rauch- und Abgasanlagen | | | | | |
| 13.1.8 | Dichtmassen für Innenabdichtung und Innenauskleidung von Abgasanlagen | ÖNORM B 8206 | 2016.06.01 | | | |
| ¹ In der E | ¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a | | | | | |

² Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen.

14. Feuerschutzabschlüsse

- 14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebeund Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse
- 14.2 Verglasungselemente

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Ausgabe | | | | | |
|-------------|---|---|------------|--|--|--|--|
| 14.1 | Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse | | | | | | |
| 14.1.1 | Feuerschutzabschlüsse – Drehflü- geltüren und -tore sowie Pendeltü- ren | ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.1 | 2014.04.01 | | | | |
| 14.1.2 | Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse | ÖNORM B 3852 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.2 | 2014.11.15 | | | | |
| 14.1.3 | Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe | ÖNORM B 3860 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.3 | 2006.12.01 | | | | |
| 14.1.5 | | | 2014.11.15 | | | | |
| 14.2 | Verglasungselemente | | | | | | |
| 14.2.1 | Brandschutzverglasungen | Verwendungsgrundsatz des OIB "Brandschutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)" Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 | 2018.04 | | | | |

In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

| Lfd. Nr. | Bauprodukt | Anforderungen für die Verwendung ¹ | Ausgabe | | | |
|-------------|--|--|------------|--|--|--|
| 15.2 | Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser | | | | | |
| 15.2.1 | Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen (z. B. Kunststoffrohre, Verbundrohre, beschichtete Rohre) | ÖNORM B 5014-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.1 | 2016.08.15 | | | |
| 15.2.2 | Rohre und Formstücke aus zement- gebundenen Werkstoffen | ÖNORM B 5014-2 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.2 | 2017.01.01 | | | |
| 15.2.3 | Rohre und Formstücke aus metalli- schen Werkstoffen | ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.3 | 2017.05.01 | | | |
| 15.2.4 | Gebäudearmaturen ² | ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.4 | 2017.05.01 | | | |

In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung
 Armaturen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche, die im Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 (1995) definiert sind.

Anlage A Ergänzende Bestimmungen

2. Beton- und Stahlbetonbau

Anlage A, Punkt 2.1.1 - Bewehrungsstahl in Stäben

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hiefür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl", Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.2 - Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hiefür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl", Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.3 - Geschweißte Matten

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hiefür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt.

Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern", Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.4 - Geschweißte Gitterträger

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hiefür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Bewehrungsstahl (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern", Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.6 - Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hiefür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)", Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.7 - Vorgefertigte Schubelemente

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hiefür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Vorgefertigte Schubelemente", Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hiefür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung", Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.9 - Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik den vorliegenden Regelwerken entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

ISO 15835-1 (2009.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 1: Requirements.

ISO 15835-2 (2009.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 2: Test methods.

In ISO 15835-1 (2009.04.01) sind anzuwenden:

In Tabelle 1 entspricht R_{eH, spec} dem Wert der Streckgrenze R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Tabelle 1 entspricht $(R_m/R_{eH})_{spec}$ dem Wert des Verhältnisses R_m/R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

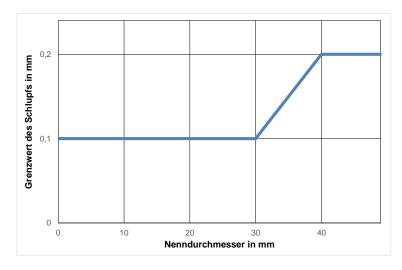
In Abschnitt 5.2.2 ist die Zugfestigkeit mit der Nennquerschnittsfläche des Bewehrungsstahls zu berechnen.

In Abschnitt 5.2.3, Ductility, sind beide Optionen anwendbar.

In Abschnitt 5.3.1 ist das Kraftniveau von 0,65 · ReH, spec einzuhalten.

In Abschnitt 5.3.2 ist der Grenzwert des Schlupfs nach untenstehendem Bild einzuhalten.

Tabelle A.1 betreffend Prüfplan



In Abschnitt 5.4.1 ist einzuhalten:

- Nenndurchmesser \leq 40 mm, $2 \cdot \sigma_a \geq$ 60 MPa
- Nenndurchmesser > 40 mm, $2 \cdot \sigma_a \ge 50$ MPa
- Bei allen Nenndurchmessern sind für $2 \cdot \sigma_a \ge 80$ MPa besondere Nachweise zu erbringen.

Abschnitt 5.4.2 nicht relevant

Abschnitt 5.5 nicht relevant

In der Registrierungsbescheinigung ist die Bewehrungsstahlsorte anzugeben, mit der die Nachweise geführt wurden. Die Bewehrungsstahlverbindungen sind nur für diese Bewehrungsstahlsorte und für Bewehrungsstahlsorten mit kleinerer Streckgrenze anwendbar.

Für Bewehrungsstahlendverankerungen sind ISO 15835-1 (2009.04.01) und die obenstehenden Punkte sinngemäß anzuwenden.

Anlage A, Punkt 2.2.1 - Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone

Für die Ausnahme von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01).

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01) sind einzuhalten. Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hiefür akkreditierte Stellen durchzuführen.

4. Holzbau

Anlage A, Punkt 4.1.1 - Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion

Der Umfang der ÜA-pflichtigen Produkte ist im Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion", Ausgabe 2018.03, definiert.

8. Bauprodukte für Wände und Decken

Anlage A, Punkt 8.4.1 - Nichttragende Innenwände

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind folgende nichtragende Innenwände:

1. Ständerwände mit Unterkonstruktion mit einseitiger und beidseitiger Beplankung, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.

- 2. Vollständig verglaste Konstruktionen und teilweise verglaste Konstruktionen in Ständerwänden nach Punkt 1, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
- 3. Systeme aus Ziegeln gemäß ÖNORM B 3358-2 (2013.11.15)
- 4. Systeme aus Betonsteinen aus Normal- oder Leichtbeton gemäß ÖNORM B 3358-3 (2013.11.15)
- 5. Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15)

14. Feuerschutzabschlüsse

Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente

Werden von Feuerschutzabschlüssen auch objektbezogene Varianten, die nicht nach europäischen Prüfnormen geprüft und somit nicht nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) klassifiziert wurden, in einem Bauvorhaben verwendet, muss auf Basis der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung durch objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) von akkreditierten Prüfstellen nachgewiesen werden, dass diese objektbezogenen Varianten als Bauteile verwendet werden können, an die Anforderungen an den Feuerwiderstand bestehen.

Objektbezogene Varianten benötigen jeweils eine eigene Registrierungsbescheinigung.

Unter "objektbezogenen Varianten" sind Feuerschutzabschlüsse zu verstehen, die mit Ausnahme folgender Abweichungen baugleich mit einem geprüften und ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschluss sind:

- Austausch von Komponenten mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand,
- Änderung der Konstruktion mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand.

"Objektbezogene Beurteilungen" (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, d.h. der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.

Anlage A, Punkt 14.1.1 - Feuerschutzabschlüsse - Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

Bei zusätzlicher Verwendung von Drehflügel-, Pendeltüren und -toren als Rauchschutzabschlüsse im Sinne der ÖNORM B 3851 (2014.07.15) ist ergänzend folgende Norm einzuhalten und in der Registrierungsbescheinigung anzuführen:

ÖNORM B 3851 (2014.07.15): Rauchschutzabschlüsse. Drehflügel-, Pendeltüren und -tore. Ein- und zweiflügelige Ausführung.

Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3852 (2014.11.15) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

Anlage A, Punkt 14.1.3 - Feuerschutzabschlüsse - Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzabschluss, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3860 (2006.12.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

Anlage A, Punkt 14.2.2 - Brandschutzfenster

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzfenster, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethoden (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlage A, Punkt 15.2 - Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis der hygienischen Anforderungen betreffend ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser nach der Übergabestelle. Die allfällige CE-Kennzeichnung für sonstige wesentliche Merkmale bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und damit die Einbauzeichenverpflichtung gelten für Produkte ab der Übergabestelle. Für den Begriff Übergabestelle gilt nachstehende Definition gemäß ONR 22530 (2008.09.01) samt zugehöriger Erläuterungen.

Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (Wasserzähler)

Anmerkung: Im Allgemeinen ist die Übergabestelle auch gleichzeitig die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung

Anlage A, Punkt 15.2.1 - Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) für Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. metallische Einlegeteile) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) gelten nachstehende Festlegungen:

| Produktgruppe | Produktgruppe Beschreibung Erstprüfung ¹ | | rüfung ¹ | Werkseigene Produktions- kontrolle (WPK) | Fremdüber- wachung ^{1, 2} |
|---------------------------------------|---|---|--|--|---------------------------------------|
| Rohre | - | X | | | X |
| Rohrleitungsteile | gilt für Bauteil- / Grundkörper | Х | Gemäß Abschnitt | Gemäß Abschnitt | Х |
| Einbauteile in Rohrleitungsteilen | Kleinteile, nicht kleinflächige Dichtungen | Х | 12.2 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) | 12.3 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) | - |
| Kleinstteile in Rohrleitungsteilen | Oberfläche < 10 % oder < 15 cm² | Х | | | - |

¹Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

²Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang D, Tabelle 1, der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.2 - Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) für Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen sind gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 1: Organische Werkstoffe.

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) gelten nachstehende Festlegungen:

| Produktgruppe | Beschreibung | Erstprüfung ¹ | Werkseigene Produktions- kontrolle (WPK) | Fremdüber- wachung ^{1, 2} |
|-------------------|------------------------------------|---|---|---------------------------------------|
| Rohre | - | | X | X |
| Rohrleitungsteile | gilt für Bauteil- / Grundkörper | Gemäß Abschnitt 10.2 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) | Gemäß Abschnitt 10.3 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) | Х |

¹Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

²Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang B, Tabelle B.1, der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.3 - Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Rohre aus metallischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) gelten nachstehende Festlegungen:

| Produktgruppe | Beschreibung | Erstprüfung ¹ | | Werkseigene Produktions- kontrolle (WPK) | Fremdüber- wachung ^{1, 2} |
|---------------------------------------|--|--------------------------|--|---|---------------------------------------|
| Rohre | _ | X | | | Х |
| Rohrleitungsteile | gilt für Bauteil - / Grundkörper | Х | Gemäß Abschnitt | Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) | Х |
| Einbauteile in Rohrleitungsteilen | Kleinteile, nicht kleinflächige Dichtungen | Х | 12.2 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) | | - |
| Kleinstteile in Rohrleitungsteilen | Oberfläche < 10 % oder < 15 cm² | Х | | | _ |

¹Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

²Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang A, Tabelle A.1, der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.4 - Gebäudearmaturen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Gebäudearmaturen ist gegebenenfalls folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gelten die Festlegungen in Anlage A, Punkt 15.2.1 und Anlage A, Punkt 15.2.3, wobei für Armaturengehäuse die Bestimmungen betreffend Rohrleitungsteile anzuwenden sind, für großflächige Kleinteile der Armaturen die Bestimmungen betreffend Einbauteile in Rohrleitungsteilen relevant sind und für Kleinstteile der Armaturen die Bestimmungen für Kleinstteile in Rohrleitungsteilen anzuwenden sind.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung bei der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrucke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrucke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden.